Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Mittelvergabe und finanzielle Zuwendungen an den Chaos Kultur Verein e. V. in Wilhelmshaven

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 30.09.2026 - Drs. 19/11768,
an die Staatskanzlei übersandt am 06.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 21.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Chaos Kultur Verein e. V. betreibt in Wilhelmshaven das Kulturzentrum „Alte Molkerei“. Der Verein nimmt für seine soziokulturelle Arbeit regelmäßig staatliche oder öffentlich verwaltete Fördermittel, Zuschüsse sowie Zuwendungen in Anspruch. Die Vergabe öffentlicher Gelder des Landes Niedersachsen sowie die Zuweisung von staatlich gelenkten Finanzmitteln durch die Justiz an gemeinnützige Institutionen sind an rechtliche Kriterien gebunden. Dazu gehören die Gewährleistung einer sachgerechten Mittelverwendung sowie die Gewähr der Gesetzestreue der begünstigten Organisationen. Unter Verweis auf entsprechende Berichte bezüglich einer mutmaßlichen Nutzung von Vereinsressourcen und der Verbreitung von Inhalten durch Gruppierungen wie den „Offenen Antifaschistischen Treff“ über die offiziellen Kanäle des Vereins stellen sich Fragen zur Struktur der öffentlichen Förderung des Vereins.

1. Welche direkten oder indirekten Fördermittel des Landes Niedersachsen, seiner nachgeordneten Stiftungen oder über den Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. wurden dem Chaos Kultur Verein e. V. in den Jahren 2022 bis heute in welcher Höhe und für welche konkreten Verwendungszwecke bewilligt oder ausgezahlt?

Es wurden keine Fördermittel des Landes Niedersachsen im bezeichneten Zeitraum durch das Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK), die Stiftung Niedersachsen, die Oldenburgische Landschaft und den Landesverband Soziokultur an den Chaos Kultur Verein e. V. bewilligt oder ausgezahlt.

2. In welchem Gesamtumfang und von welchen Gerichten oder Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich des Landes Niedersachsen wurden dem Verein in den Jahren 2022 bis heute finanzielle Zuwendungen aus Geldauflagen (z. B. in Ermittlungs-, Straf- oder Gnadenverfahren) zugesprochen?

Auf der Internetseite des Justizministeriums (MJ) https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/strafrecht_und_soziale_dienste/geldauflagen_aus_ermittlungs_und_strafverfahren/-147660.html werden einmal jährlich alle Zuweisungen von Geldauflagen aus Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren in einer Liste veröffentlicht. Veröffentlicht werden neben der gemeinnützigen Einrichtung, die bedacht wird, die Höhe der Geldauflage sowie die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, das die Geldauflage zuweist.

Aus den veröffentlichten Listen ist ersichtlich, dass in den Jahren 2022 bis 2025 keine Zuweisungen von Geldauflagen aus Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren an den Chaos Kultur Verein e. V. von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich des Landes Niedersachsen erfolgt sind.

3. An welche spezifischen Auflagen bezüglich einer Kooperation mit nicht-eingetragenen Drittgruppierungen (wie dem „Offenen Antifaschistischen Treff“) ist die Vergabe dieser Landes- und Justizmittel gegebenenfalls gekoppelt, und welche Kontroll- oder Rückforderungsmechanismen greifen, wenn über die geförderte Infrastruktur des Vereins Aufrufe oder Billigung von Sachbeschädigungen verbreitet werden würden?

Sofern es sich um Zuwendungen aus Landesmitteln handelt, sieht die Landeshaushaltsordnung (LHO) die Möglichkeit vor, Auflagen zu erlassen. Diese stehen grundsätzlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung. Im Übrigen stehen die allgemeinen Kontrollmöglichkeiten der LHO wie z. B. Mitteilungspflichten, Berichtspflichten und Vorlage von Verwendungsnachweisen der Zuwendungsempfänger zur Verfügung. Diese beziehen sich auf die sachgerechte Verwendung der Mittel im Sinne des Zuwendungszwecks.

Bei Zuweisungen aus Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren handelt es sich nicht um Vergaben von Landes- und Justizmitteln, sondern um Zahlungen infolge der Erteilung einer Geldauflage an die oder den Beschuldigten im Rahmen der Einstellung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Strafprozessordnung, wenn die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schuld des Täters als gering zu bewerten ist. Als Bewährungsauflage kommt die Zahlung einer Geldauflage ebenfalls in Betracht.

Soweit die Frage auf Regelungen für Zuweisungen von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren abstellt, wird darauf hingewiesen, dass die „Geldauflagen - Allgemeine Verfügung - Zuweisung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren (AV d. MJ v. 17. 10. 2016 [4012 - 404.63])“ u. a. Regelungen zur Aufnahme von gemeinnützigen Einrichtungen in das Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen enthält, die an der Zuweisung von Geldauflagen interessiert sind.

Die Aufnahme einer gemeinnützigen Einrichtung in das Verzeichnis begründet jedoch keinen Anspruch auf Zuweisung von Geldauflagen. Darüber hinaus enthält das Verzeichnis keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen. Welche gemeinnützige Einrichtung tatsächlich Zuweisungen von Geldauflagen aus Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren erhält, entscheiden die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach eigenverantwortlicher und fachlich begründeter Abwägung.

Das MJ lässt sich einmal jährlich über die Summe der Zuweisungen sowie über die Einrichtungen, die eine Zuwendung von mehr als 7 500 Euro erhalten haben, unterrichten.

Regelungen zu Auflagen bezüglich einer Kooperation mit nicht-eingetragenen Drittgruppierungen, die mit der Vergabe von Landes- und Justizmitteln gekoppelt sind, sowie zu etwaigen Kontroll- oder Rückforderungsmechanismen sind in der vorgenannten Geldauflagen-Allgemeine Verfügung nicht enthalten.

(verteilt am 26.10.2026)